

SATZUNG
der Gemeinde Barsbüttel
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, sowie § 11 des Landesdatenschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Steuergegenstand
- § 2 – Steuerpflicht
- § 3 – Gefährliche Hunde
- § 4 – Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 – Steuersatz
- § 6 – Steuerermäßigung
- § 7 – Steuerbefreiung
- § 8 – Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung
- § 9 – Steuerfreiheit
- § 10 – Meldepflicht
- § 11 – Auskunftspflicht
- § 12 – Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
- § 13 – Ordnungswidrigkeiten
- § 14 – Datenverarbeitung

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern, sofern er nachweislich anderen Ortes versteuert wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ende des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.
- (6) Für Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 mit dem auf die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides folgenden Kalendermonat, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet bzw. in dem die Sozialverträglichkeit des Hundes gemäß HundeG festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	80,00 Euro
b) für den 2. Hund	320,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	440,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	860,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen, für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 4. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 6. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Bei Vorlage eines Sachkundenachweises mit dem Nachweis einer theoretischen und praktischen Prüfung wird die Steuer nur für den 1. Hund um 20,00 Euro ermäßigt. Die Sachkundeprüfung ist bei einer Person oder Stelle gemäß den Regelungen des HundeG abzulegen.
- (4) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50% für den ersten Hund ermäßigt werden für Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch 2. oder 12. Buch (SGB II oder SGB XII) oder diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen (Billigkeitserlass nach § 163 oder § 227 Abgabenordnung). Die Ermäßigung wird im Regelfall längstens bis zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres und nicht neben einer Ermäßigung nach § 6 Absatz 1 bis 3 oder bei Vorliegen eines Ausschlussstatbestands nach § 8 gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich jährlich zu wiederholen.
- (5) Für gefährliche Hunde wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Assistenzhunden; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. ;
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 6 Abs. 2 und § 7 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 5. ein Sachkundenachweis gem. § 6 Abs. 3 vorgelegt wird.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Barsbüttel zu stellen und gilt von dem Monat an, in dem der Antrag bei der Gemeinde Barsbüttel gestellt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Barsbüttel anzuzeigen.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 4 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind Rasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Bei Anmeldung eines gefährlichen Hundes hat der Halter neben dem Bescheid über die Feststellung der Gefährlichkeit die Erlaubnis gemäß HundeG vorzulegen
- (2) Wird ein bereits im Gemeindegebiet angemeldeter Hund als gefährlich eingestuft so hat der Halter des Hundes diese Veränderung unverzüglich dem Steueramt der Gemeinde Barsbüttel anzuzeigen. Die Erlaubnis zum Halten des Hundes ist gemäß dem HundeG einzuholen und unverzüglich vorzulegen.
- (3) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß HundeG aberkannt, so hat der Halter des Hundes diese Veränderung innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung dem Steueramt der Gemeinde Barsbüttel bekannt zu geben.
- (4) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Marke ist eine gebührenpflichtige Ersatzmarke zu beantragen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden.

Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er der Gemeinde die entstandenen Kosten und die rückständige Steuer nicht, so wird der Hund in ein Tierheim gegeben.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen am Grundstück dinglich Berechtigten ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen

Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

- (3) Liegen Gründe für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 5 bis 7 dieser Satzung vor und wird ein entsprechender Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gestellt, ist dieser glaubhaft nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde Barsbüttel sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer gemäß § 5 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- (3) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Abs. 2 Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gestellt werden.
- (4) Rückständige Steuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:
 1. Name, Vorname(n) des Halters
 2. Anschrift des Halters
 3. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
 4. Daten über den Wohnungseinzug bzw. -auszug
 5. ggf. Bankverbindung
 6. Rasse des gehaltenen Hundes
 7. Herkunft des Hundes
 8. Alter des gehaltenen Hundes
 9. ggf. Versteuerungsnachweis der Zugzugsbehörde

durch Mitteilung oder Übermittlung von

10. Polizeidienststellen,
11. Ordnungsämtern,
12. Einwohnermeldeämtern,
13. Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
14. Tierschutzvereinen,
15. Steueramt und Gemeindekasse der Gemeinde Barsbüttel

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1.-9.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

- (3) Das Steueramt kann der zuständigen Behörde nach HundeG erforderliche Daten übermitteln.
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.05.2000, zuletzt geändert am 03.04.2014, außer Kraft.

Barsbüttel, 18.12.2015

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister